

**BUNDESSCHIEDSGERICHT**

**4/13**

In der Schiedsgerichtssache

**Verein XXX**

**- Einspruchsführer -**

gegen

**Deutscher Hockey-Bund e.V.,**

vertreten durch den Vorstand,

Am Hockeyplatz 1, 41179 Mönchengladbach

**- Einspruchsgegner -**

erlässt das Bundesschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Dirk Monheim sowie die Beisitzer Rechtsanwalt Dr. Peter Heink und Rechtsanwalt Henrik Sievers am 12.12.2013 folgenden

**Hinweisbeschluss:**

1. Nach vorläufiger Ansicht des Bundesschiedsgerichts wäre die isolierte Aussage „du spinnst wohl“ nach Spielende gegenüber einem Schiedsrichter in jedem Fall mit einer Sperre von mindestens einem Meisterschaftsspiel zu ahnden. Im vorliegenden Fall trägt der Einspruchsführer jedoch Umstände vor, die es nicht ausgeschlossen erscheinen lassen, dass für die genannte Aussage ein Rechtfertigungsgrund vorlag. Sollte es tatsächlich so gewesen sein, dass der Schiedsrichter XXX seinen „privaten“ Status als Polizeibeamter gegenüber dem Spieler XXX ins Feld geführt und mit möglichen Konsequenzen auf dieser Ebene gedroht hat, wäre die Reaktion des Spielers nachvollziehbar, es sei denn, er hat durch eigene Äußerungen den Schiedsrichter hierzu provoziert. Dies hat wohl auch der ZA so gesehen, ohne jedoch weitere diesbezügliche Aufklärungsversuche anzustellen.

Bezüglich der vor einer Drohung mit der Polizei oder einer Privatklage angeblich gefallenen Äußerungen finden sich bedauerlicherweise im Spielbericht keinerlei Eintragungen durch den Schiedsrichter XXX, sondern lediglich in seiner Stellungnahme gegenüber dem ZA. Warum diese schwerwiegenderen Beleidigungen, die ohne weiteres eine noch höhere Strafe als die vom ZA verhängte rechtfertigen würden, nicht im Spielberichtsbogen vermerkt sind, ist unbegreiflich.

Da das Schiedsgericht aber das Vorbringen des Einspruchsführers zum Vorliegen von Rechtfertigungsgründen zulassen würde, wäre auch dem Einspruchsgegner Gelegenheit zu geben, die Umstände, die zu der möglichen Äußerung des Schiedsrichters XXX geführt haben, vorzutragen und nachzuweisen, mit der Folge, dass dann ein Rechtfertigungsgrund entfielen.

2. Da auch das dem Einspruch beigefügte Videomaterial nicht zur Aufklärung der tatsächlichen Äußerungen beitragen kann, wäre eine mündliche Verhandlung unvermeidlich. Das Bundesschiedsgericht den Parteien jedoch zunächst folgenden Vergleich vor:

- a. Die gegen den Spieler XXX mit Entscheidung des ZA des Einspruchsgegners vom 28.11.2013 verhängte Sperre von zwei Meisterschaftsspielen wird auf ein Meisterschaftsspiel zurückgeführt.
- b. Die Kosten des Verfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte.
- c. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- d. Damit ist dieses sowie auch das Verfahren 3/13 erledigt.

Hintergrund des Vergleichsvorschlages ist neben der immer bestehenden Unsicherheit über den Ausgang einer Beweisaufnahme der Umstand, dass aus den schriftlichen Stellungnahmen und dem angefügten Video deutlich wird, dass der Spieler XXX nach dem Schlusspfiff ein Verhalten an den Tag gelegt hat, wie es im Hockeysport nicht vorkommen soll. Unter keinem Gesichtspunkt ist es gestattet, die Schiedsrichter nach dem Schlusspfiff noch einmal zu bedrängen und „in rauem Ton“ (so die Stellungnahme des Einspruchsführers) zu attackieren. Die Sperre von einem Meisterschaftsspiel erscheint daher unabhängig von der Frage, was sich tatsächlich verbal im weiteren Verlauf zugetragen hat, eine angemessene Reaktion auf das Verhalten des Spielers, was sich dann hoffentlich nicht wiederholt. Der betroffene Schiedsrichter XXX hat hingegen unabhängig von der Frage, was sich genau ereignet hat, unentschuldig Sachverhalte nicht im Spielberichtsbogen aufge-

führt, die er später in seiner langen Stellungnahme ausdrücklich zu Lasten des betroffenen Spielers hervorhebt.

3. Die Parteien erhalten Gelegenheit, zum Vorschlag des Bundesschiedsgerichts bis spätestens

XXX

schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts Stellung zu nehmen.

Sollten die Parteien beide dem Vergleichsvorschlag folgen, würde das Bundesschiedsgericht noch am 13.12.13 umgehend nach Fristablauf das Zustandekommen des Vergleiches feststellen, so dass die reduzierte Sperre unverzüglich mit dem nächsten Meisterschaftsspiel des Einspruchsführers in Kraft treten würde.

4. Sollte eine oder sollten beide Parteien dem Vergleichsvorschlag bis Ablauf der Frist nicht nähertreten, ergeht eine weitere Entscheidung von Amts wegen.